

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
rettungsschirm@bfe.admin.ch

Liestal, 3. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Kanton Basel-Landschaft ist mit den lokal ansässigen Energieversorgungsunternehmen (EVU), bei denen es sich um privatrechtliche Genossenschaften handelt, wirtschaftlich nicht verflochten. Insofern unterscheidet sich die Ausgangslage von den meisten anderen Kantonen, die mehr oder weniger stark direkt an Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsunternehmen beteiligt sind.

Grundsätzlich müsste die Frage vertieft diskutiert werden, ob die Sicherung der Überlebensfähigkeit von (systemrelevanten, resp. systemkritischen) Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft durch staatliche Massnahmen wie die Errichtung eines Schutzschilds gewährleistet werden soll. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob die Energieversorgung über die wirtschaftspolitischen Grundsätze gestellt werden soll respektive darf, und ob es nicht auch andere, marktnähere Anreizsysteme gäbe. Dies kann an dieser Stelle aufgrund der Dringlichkeit der Vernehmlassung nicht erfolgen.

Falls ein Schutzschild als versorgungspolitisch notwendig eingestuft und damit über wirtschaftspolitische Überlegungen gestellt wird, sind wir der Meinung, dass das Gesetz in der vorgelegten Version umgesetzt werden kann. In der Folge begrüssen wir, dass die Unterstellung der systemrelevanten Unternehmen gemäss Bundesratsvorschlag verpflichtend realisiert wird und nicht auf Freiwilligkeit beruht. Die Stellungnahme im Detail können Sie dem beiliegenden Formular entnehmen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Basel-Landschaft
Kontaktperson : Urban Roth
Telefon : 061 552 61 83
E-Mail : urban.roth@bl.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft ist mit den lokal ansässigen Energieversorgungsunternehmen (EVU), bei denen es sich um privatrechtliche Genossenschaften handelt, wirtschaftlich nicht verflochten. Insofern unterscheidet sich die Ausgangslage von den meisten anderen Kantonen, die mehr oder weniger stark direkt an Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsunternehmen beteiligt sind:

- Im Kanton Basel-Landschaft sind hauptsächlich drei grosse EVU tätig, namentlich Primeo Energie AG, Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) und BKW Energie AG. An den beiden genossenschaftlich organisierten EVU Primeo und EBL ist der Kanton als Genossenschaftler beteiligt, an BKW weder direkt noch indirekt.
- Der Kanton Basel-Landschaft hat im Falle einer Illiquidität eines der beiden genossenschaftlich organisierten EVU keine Nachschusspflicht.
- Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage, die eine Zahlung an ein illiquides Energieversorgungsunternehmen ermöglichen würde (s. auch Schreiben des Kantons betreffend Stromversorgung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 29.03.2022).
- Der Kanton Basel-Landschaft ist als Aktionär an den beiden Laufwasserkraftwerken KW Augst und KW Birsfelden mit 20 % resp. 25 % direkt beteiligt. Der Anteil der Stromproduktion aus diesen Kraftwerken am gesamten kantonalen Elektrizitätsbedarf ist mit rund 20 % vergleichsweise gering. Der Kanton Basel-Landschaft ist deshalb in hohem Mass von der Elektrizitätslieferung aus anderen Kantonen und benachbarten Staaten abhängig.
- Eine Illiquidität eines oder mehrerer grosser «systemrelevanter» EVU hat wegen der engen Verflechtung der Unternehmen untereinander unmittelbare Auswirkungen auf den Liquiditätsbedarf der im Kanton ansässigen Stromversorger.

Grundsätzlich müsste die Frage vertieft diskutiert werden, ob die Sicherung der Überlebensfähigkeit von (systemrelevanten, resp. systemkritischen) Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft durch staatliche Massnahmen wie die Errichtung eines Schutzschirms gewährleistet werden soll. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob die Energieversorgung über die wirtschaftspolitischen Grundsätze gestellt werden soll respektive darf, und ob es nicht auch andere, marktnähere Anreizsysteme gäbe. Dies kann aufgrund der Dringlichkeit des Vernehmlassungsverfahrens an dieser Stelle nicht erfolgen.

Gegeben den Grundsatz, dass ein Schutzschirm als versorgungspolitisch notwendig eingestuft und damit über wirtschaftspolitische Überlegungen gestellt wird, sind wir der Meinung, dass das Gesetz in der vorgelegten Version umgesetzt werden kann. In der Folge begrüssen wir, dass die Unterstellung der systemrelevanten Unternehmen gemäss Bundesratsvorschlag verpflichtend realisiert wird und nicht auf Freiwilligkeit beruht.

Ferner scheint uns der Risikozuschlag sehr hoch und die anschliessende Forderung, dass dieser nicht auf die Endverbraucher in der Grundversorgung überwältigt werden darf, kaum realisierbar.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|--|--------------------|
| Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1) | |
| Systemkritische Unternehmen (Art. 2) | |
| Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3) | |
| Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4) | |
| Pflichten (Art. 5) | |

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|--|--|
| Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6) | |
| Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7) | Die Forderung, dass der Risikozuschlag nicht den Endverbraucherinnen und Endverbraucher belastet werden darf, scheint uns kaum realisierbar. |
| Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8) | |

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|-----------------|--------------------|
|-----------------|--------------------|

| | |
|--------|--|
| Art. 9 | |
|--------|--|

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|--|--------------------|
| Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10) | |
| Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11) | |

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|--|--|
| Finanzierung (Art. 12) | |
| Bereitstellungspauschale (Art. 13) | Die Forderung, dass die Bereitstellungspauschale nicht auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwältzt werden darf, scheint uns kaum realisierbar. |
| Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14) | |
| Beobachtung und Information (Art. 15) | |

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|-----------------|--------------------|
|-----------------|--------------------|

| | |
|--|--|
| Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16) | |
| Aufschiebende Wirkung (Art. 17) | |
| Referendum und Inkrafttreten (Art. 18) | |